

Satzung des TSV Algedorf e.V.

§ 1

Begriff, Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Turn- und Sportverein Algedorf e. V. – im folgenden TSV genannt – ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung von Einzelpersonen, die Sport mit dem wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung pflegen und fördern.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 31552 Rodenberg, Ortsteil Algedorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) und der Fachverbände, deren Sportarten vom Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein erstrebt die Förderung des Sports, der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder. Die Bestätigung im Verein erfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Der Verein verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein betreibt und fördert den Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport und sportliche Jugendförderung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch sportliche Übungen und Leistungen (regelmäßiges Training) und Teilnahme an Wettkämpfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtliche Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags eingeleitet, über den der Vorstand entscheidet. Für die Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die

Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt, soweit die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird. Die Abgabe des Aufnahmeantrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied bereits der Satzung einschließlich einer Ordnung unterworfen.

2. In dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, in welcher Abteilung des Vereins der Antragsteller sich hauptsächlich zu betätigen wünscht. Dadurch entscheidet der Antragsteller in welcher Abteilung er nach Aufnahme in den Verein das Wahlrecht zur Abteilungsversammlung ausüben will. Betätigung in mehreren Abteilungen ist jedoch möglich.
3. Die Aufnahme erfolgt, wenn dem Antragsteller vom Vorstand innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrags, die Aufnahme nicht abgelehnt wird. Eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf nicht der Angabe von Gründen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
5. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung an den Vorstand des Vereins zu erklären. Kündigungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von mindestens einem gesetzlichen Vertreter, unterschrieben sein.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschießungsgründe sind insbesondere:
 - a. wenn der fällige Vereinsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet und das Mitglied mit der Zahlung länger als sechs Monate in Rückstand ist;
 - b. vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - c. unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen. Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats möglich. Über die Berufung gegen Entscheidungen des Vorstands befindet die Jahreshauptversammlung in letzter Instanz.
7. Ehrenmitgliedschaft kann nur durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner verliehen werden, wenn diese sich für den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

§ 4 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Personen- oder Sachschäden, die sich aus dem Vereinsbetrieb oder der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen ergeben.
2. Alle Mitglieder sind nach Maßgabe des Landessportbundes gegen die Folgen von Sportunfällen versichert. Zusätzlich versichert der Verein im Rahmen

seiner Möglichkeiten alle Mitglieder gegen die Folgen von Personen- und Sachschäden, die sich in Ausübung einer Vereinsfunktion ergeben.

§ 5 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für 1 Jahr fällig.
3. Die Beitragspflicht beginnt am 01. des folgenden Monats, nach dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist.
4. Die Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
5. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlasse werden. Über Stundungs- oder Erlassanträge entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind alle Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und in allen Gruppen und Abteilungen Sport zu treiben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse des Vorstands und der Sparten sind für die Mitglieder verbindlich.
3. Jeder Wechsel der Anschrift oder der Bankverbindung ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 7 Ordnungen

Zur Regelung der internen Abläufe können zusätzliche Ordnungen vereinbart werden, z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, Beitragsordnung, Abteilungsordnungen, Datenschutzordnung.
Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe und Abteilungen

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand
 - d. die Abteilungen
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ im Verein ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar spätestens bis Ende April.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss die folgenden Punkte enthalten:
 - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Beschlussfassung über die Tagesordnung und vorliegende Anträge
 - Berichte der Vereinsorgane gemäß §7 (1) b und (1) d
 - Entlastung der Vereinsorgane
 - Wahlen
 - Bestätigung der Abteilungsleiter
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern und den Vereinsorganen.
9. Über Anträge die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dazu ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Prozent der erschienenen Mitglieder es beantragen.

§ 10 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich grundsätzlich in die Bereiche

- a. Vorstand
- b. Abteilungen

Der Bereich Vorstand umfasst die Leitung des Vereins, unterteilt in die Ressorts Verwaltung und Repräsentation, Finanzen, Kommunikation und Sport.

Der Bereich Abteilungen umfasst den gesamten Sportbetrieb, unterteilt nach Sportarten.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen, von denen drei/vier ein Vorstandressort nach folgender Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bilden:

1. Ressort: Verwaltung und Repräsentation

Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Liegenschaftsverwaltung

- Ressortleiter
- Koordinator Termine und Veranstaltungen
- Beauftragter Liegenschaften und Sportgeräte

- Vertragsangelegenheiten
- Ansprechpartner Liegenschaften (Turnhalle, Geschäftsstelle) für alle damit verbundenen Angelegenheiten z.B. Reparaturen, TÜV, Reinigung etc.
- Koordinierung und Wahrnehmung öffentlicher Termine nach Absprache
- Leitung Geschäftsstelle
- Anträge und Anschaffung Geräte und Materialien
- Inventarisierung und Pflege der Vereinssachwerte
- Verwaltung Geräte und Materialien
- offizielle Postanschrift einrichten
- Kommunikation Stadt und Verwaltung / andere Vereine

2. Ressort: Finanzen

Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen

- Ressortleiter
- Koordinator Zuschüsse und Sponsoren
- Mitgliederbeauftragter

- Haushaltsführung und Buchhaltung
- Haushaltsplanung
- Kassenführung
- Verwaltung Sponsoren
- Beitragsgestaltung und Entrichtung
- Bearbeitung Rechnungseingang und Rechnungsausgang
- Beantragung Zuschüsse
- Verwaltung Mitgliederdaten

3. Ressort: Kommunikation

- Ressortleiter
- Presse- und Schriftwart
- Mediengestaltung

- Protokollführung Sitzungen Vorstand, erweiterter Vorstand und JHV
- Kontakt örtliche Presse aufbauen und pflegen
- Pflege Aushangflächen / Schaukasten
- Betreuung und Pflege Homepage, Facebook und sonstige Medien
- E-Mail-Verteiler für Veranstaltungen und sonstige Termine / Informationen
- Koordination Veranstaltung

4. Ressort: Sport

Verantwortlich für Planung, Organisation, Durchführung und Koordinierung des Sportbetriebes im Verein auf der Grundlage der Erfüllung des Zweckes des Vereins

- Ressortleiter
- Sportwart Jugendsport
- Sportwart Wettkampfsport
- Sportwart Gesundheitssport

- Koordination des Sportbetriebes in den Abteilungen
- Neugründung bzw. Aufgabe von Abteilungen
- Belegung der Sportstätten
- Ansprechpartner und Koordination der Übungsleiter
- Bildung eines Jugendschusses
- Einberufung und Leitung Jugendwart- bzw. Jugendausschuss-Sitzungen
- Kontaktpflege zu Jugendförderung Kreis und Gemeinde
- Ansprechpartner für Schul-AGs

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier Ressortleiter. Der Verein wird durch jeweils zwei Ressortleiter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

Das Innenverhältnis des Vereins wird vom Vorstand geregelt. Der Sprecher des Vorstandes wird unter den Vorstandsmitgliedern benannt.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Er setzt sich aus dem Vorstand nach § 10 und den Abteilungsleitern zusammen.
2. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbliebene Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Planung und Abstimmung der sportlichen und gesellschaftlichen Angebote sowie die Fortentwicklung des Vereins.

§ 13 Abteilungen

1. Sportabteilungen können betrieben werden, wenn sie ihrem Wesen nach mit dem Zweck dieses Vereins in Einklang stehen. Bestehende Abteilungen, die die sachlichen, personellen oder sonstigen Bedingungen nicht erfüllen, können stillgelegt werden.
2. Die Abteilung wählt vor einer Jahreshauptversammlung ihre/n Abteilungsleiter/in sowie eine/n Stellvertreter/in bis auf Widerruf.
3. Diese werden jährlich anlässlich der JHV bestätigt.
4. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, anlässlich der Jahreshauptversammlung/erweiterten Vorstandssitzungen Berichte über Entwicklung und Maßnahmen abzugeben.
5. Die Abteilungsleiter führen das Sport- und Verwaltungsgeschehen der Abteilung selbständig durch.
6. Erforderliche Abteilungsumlagen werden durch die Abt.-Versammlung festgelegt und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung ist einer der Ressortleiter.

§ 15 Wahlen

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Abteilungsleiter werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. En-bloc-Wahl ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung diesem Wahlverfahren mit einfacher Mehrheit zustimmt.

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gäste können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kasse muss von 2 Kassenprüfern geprüft werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für 2 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Ressortleiters Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Sofern die 1. Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rodenberg, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Änderung und Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt, und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.

Ressort Verwaltung und Repräsentation:

Name, Vorname

Datum, Unterschrift

Ressort Finanzen:

Name, Vorname

Datum, Unterschrift

Ressort Kommunikation:

Name, Vorname

Datum, Unterschrift

Ressort Sport:

Name, Vorname

Datum, Unterschrift